

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

18. September 2019

Änderung der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur EL-Reform; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) – Ausführungsbestimmungen zur Ergänzungsleistungs-Reform (EL-Reform).

Das EL-System muss möglichst einfach und kostengünstig umsetzbar bleiben. Es ist wichtig, den Durchführungsstellen klare Vorgaben zu geben, wie die EL-Reform durchzuführen ist und wie im Einzelfall klare Entscheide gefällt werden können. Dies dient auch dem Erfordernis einer gesamtschweizerisch einheitlichen Durchführung der EL im Rahmen der verfassungsmässigen föderalen Durchführungsstruktur sowie generell der Rechtssicherheit. Die EL-Reform ist äusserst herausforderungsreich in der Umsetzung und der Kommunikation. Je mehr Fragen unklar sind, desto teurer und aufwendiger wird die Umsetzung.

A. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1, 1a und 1b: Unterbruch des Anspruches beim Auslandsaufenthalt

Der Regierungsrat würde es begrüssen, dass maximal sechs Monate Auslandsaufenthalt möglich sind, dies auch bei wichtigen Gründen. Diese wichtigen Gründe sind wie in Art. 1a Abs. 4 bereits vorgesehen abschliessend in der Verordnung aufzuführen, wobei Pflege von Angehörigen kein wichtiger Grund für einen derart langen Auslandsaufenthalt sein kann. Drei Monate reichen für die Organisation dieser Pflege aus. Fest steht, dass die Berechnung der Frist klar geregelt sein muss.

Art. 2 Vermögen

Mit der Vermögensschwelle hat das Bundesparlament eine neue Leistungsvoraussetzung definiert. Wir begrüssen eine Stichtagsregelung und eine klare Regelung wie beispielsweise mit Verzichtvermögen, Auslandvermögen, Freizügigkeitsguthaben, hypothetischen Vermögen und Erbschaften umgegangen werden muss.

Art. 16e Kosten für familienergänzende Betreuung von Kindern

Diese neuen anerkannten und kostentreibenden Ausgaben müssen möglichst klar bestimmt werden. Die mit einer Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten sind als Gewinnungskosten zu behandeln. Sie sind nur bis zur Höhe des angerechneten Erwerbseinkommens als abzugsfähig zu bezeichnen. Subsidiär sind die mit der Erwerbstätigkeit zusammenhängenden Betreuungskosten auf die Ansätze der kantonalen Steuergesetzgebung zu beschränken. Die Verordnung muss präzisieren, dass es sich um anerkannte institutionalisierte Betreuungseinrichtungen handeln muss; rein innerfamiliäre und nachbarschaftliche Hilfsgruppen dürfen nicht anerkannt werden.

Art. 17d Höhe des Verzichts bei übermässigem Vermögensverbrauch

Gemäss Art. 11a Abs. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) kann die Grenze von Fr. 10'000.– oder 10 % überschritten werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Art. 17d sei dahingehend zu ergänzen, als zu regeln ist, wie es sich bei Ehepartnern oder verschiedenen, in die Berechnung der EL einbezogenen Personen bezüglich des zulässigen Vermögensverbrauchs in welchem Alter verhält (Art. 11a Abs. 4 ELG). Die nicht zu berücksichtigenden Vermögensverminderungen sind zu präzisieren. Insbesondere ist festzuhalten, ob und welche Art von Vermögensverminderungen zu welchem Wert nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Verordnung muss auch definieren, wann eine Ausgabe als Werterhalt einer Liegenschaft, wann als Wertvermehrung anzurechnen ist. Eventuell kann man in diesem Zusammenhang an die Definitionen im Steuerrecht anknüpfen (Art. 9 Abs. 3 Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG).

Art. 21 Bearbeitungsdauer und Vorschusszahlung

Als Kanton haben wir ein eigenes Interesse an einer speditiven Erledigung; aus Sicht des Regierungsrats braucht es keine Bundesregelung dazu.

Das ATSG enthält eine ausreichende Bestimmung zur Vorschusszahlung. Art 21 kann ersatzlos gestrichen werden.

Art. 21c Auszahlung von EL an das Heim

Neu sollen EL direkt an die Heime ausgerichtet werden können. Deshalb müssen die Heime neu neben Rechten auch Mitwirkungs-, Informations- und Rückzahlungspflichten erhalten. Art. 21c sollte zudem zwingend vereinfacht werden, indem nach Abzug der KVG-Prämien der ganze Restbetrag der EL für die Begleichung der abgetretenen Heimkosten verwendet werden darf.

Art. 26 Einteilung der Gemeinden in Mietzinsregionen

Die Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsen ist ein Kernstück der EL-Reform. Die Zuteilung in die Gemeinden erfolgt hier aber völlig unter Missachtung der konkreten Situation. Der Regierungsrat beantragt, dass die tatsächlichen Mietzinsen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Einteilung ist zu starr und entspricht nicht der wirtschaftlichen Realität. Unser Antrag: Für die Einteilung der Gemeinden sei anstatt auf die Gemeindetypologie und die Stadt-Land-Typologie auf die Mietzinsstatistik abzustellen.

Art. 27 Frist für die Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

Die Rückerstattung von EL war in der Differenzbereinigung im Bundesparlament einer der Hauptspareffekte bei der EL-Reform. Leider wurde verpasst, je eine Vernehmlassung bei den Kantonen oder den Durchführungsstellen dazu zu machen. Ob dieser Einnahmeeffekt zugunsten der Kantonsfinanzen denn auch wirklich eintritt, kann leider nicht garantiert werden. Der Regierungsrat wünscht deshalb umso dringender klare Regeln: Es ist zu präzisieren, welche Vermögenswerte und Schulden angerechnet werden. Die Erben sind gegenüber den Durchführungsstellen einer umfassenden Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht zu unterstellen.

Art. 27a Bewertung des Nachlasses

Es ist nicht klar, was es mit Verzichtvermögen oder mit ausländischen Grundstücken auf sich hat. Sofern zudem der Verkehrswert der Liegenschaft nicht aktuell vorhanden ist, soll die EL-Stelle subsidiär auf den interkantonalen Repartitionswert für die Steuerauscheidung zurückgreifen dürfen.

B. Ergänzende Anträge

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass der Bund in folgenden Bereichen zusätzliche Ausführungsbestimmungen zum neuen ELG erlassen muss:

Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG Heimtaxen

Es sind Ausführungsbestimmungen zu erlassen über die korrekte Berechnung der Tagestaxen bei Ein-, Aus- und Übertritt ins oder vom Heim, bei untermonatigen Taxänderungen sowie hinsichtlich des Begriffs "in Rechnung gestellt".

Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG Anrechnung des Erwerbseinkommens

Der Begriff "Ehegatten ohne Anspruch auf EL" gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG ist zu präzisieren. Es ist zu präzisieren, wie das Einkommen einer Person mit eigenständigem EL-Anspruch und dasjenige seines Ehegatten anzurechnen ist.

Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019

Es fehlen die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Übergangsbestimmungen zum ELG; deshalb sind sie in der Verordnung zu präzisieren. Es ist in der Verordnung festzuhalten, dass die Vergleichsrechnung nach Absatz 1 der Übergangsbestimmung nur für die Berechnung der Anspruchshöhe, nicht aber für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Vermögensschwelle gilt. Der Vergleich zwischen dem EL-Anspruch nach bisheriger Regelung und nach neuer gemäss Übergangsbestimmungen Absatz 1 sei einmal – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens – durchzuführen. Es sind Anweisungen zu formulieren, ob vor Inkraftsetzung zurückreichende Ansprüche nach alter oder neuer Berechnungsart festzustellen sind. Es ist zu präzisieren, ob hinsichtlich des Vermögensverzichts für Vermögen, das vor Inkrafttreten der EL-Reform verbraucht worden ist, die bisherige gesetzliche Regelung zur Anwendung gelangt.

C. Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) im Besonderen

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) wird neu definiert, welcher Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) als Ausgabe anerkannt wird: Ein jährlicher Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die OKP (inklusive Unfalldeckung), höchstens jedoch die tatsächliche Prämie (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG neu). Der Kanton Aargau begrüsst diese Neuerung. Damit wird bei der EL-Berechnung nicht mehr die in einzelnen Fällen – im Verhältnis zur tatsächlich bezahlten Prämie – viel höhere Durchschnittsprämie angerechnet.

Die Prämienverbilligungsbeiträge aus der individuellen Prämienverbilligung und den Ergänzungsleistungen müssen von den Kantonen direkt an die Krankenversicherer ausgerichtet werden. Die dazu notwendigen Informationen übermitteln sich die kantonalen Durchführungsstellen der Prämienverbilligung und die Krankenversicherer nach einheitlichem Standard im elektronischen Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV). Den DA-PV haben die Kantone und Krankenversicherer gemeinsam aufgebaut und pflegen ihn weiterhin gemeinsam. Das Projekt DA-PV wird gemeinsam von der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und santésuisse geleitet.

Gemäss Art. 54a Abs. 5^{bis} ELV neu melden die Versicherer der kantonalen Durchführungsstelle der Prämienverbilligung gemäss Art. 106b Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) die tatsächliche Prämie der OKP des Folgejahrs für die Personen, deren Prämien verbilligt werden. Es bietet sich an, diese Meldung in den DA-PV aufzunehmen. Der Kanton Aargau nimmt deshalb Stellung zu den zwei Artikeln der ELV neu, die sich auf den Informationsaustausch rund um die tatsächliche Prämie beziehen.

Art. 16d Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Wir begrüssen, dass die Verordnung den Begriff der tatsächlichen Prämie präzisiert. Aber auch mit dieser Präzisierung bleibt unklar, wie mit allfälligen Rabatten (zum Beispiel Skonto oder Prämienverbilligung des Arbeitgebers) und der Rückerstattung der CO₂-Abgabe umzugehen ist. Im Konzept DA-PV wird die Tarifprämie definiert und verwendet. Es würde den DA-PV unnötig verkomplizieren, wenn ein weiterer Prämienbegriff eingeführt werden müsste.

Wir schlagen deshalb folgende Änderung von Art. 16d vor:

~~¹ Unter der tatsächlichen Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG ist die Prämie zu verstehen, die der Versicherer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit oder ohne Unfaldeckung in Rechnung stellt.~~

¹ Als tatsächliche Prämie nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG gilt die Prämie, die das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für den Krankenversicherer und die Prämienregion der versicherten Person für das von ihr gewählte Versicherungsmodell und die gewählte Franchise mit oder ohne Unfaldeckung genehmigt hat.

Art. 54a Abs. 5^{bis}

Mit der EL-Reform wird es nötig, dass die EL-Durchführungsstelle zur Berechnung des Anspruchs auf EL die tatsächliche Prämie kennt. Wir unterstützen, dass die jährliche Meldung der tatsächlichen Prämien elektronisch vom Krankenversicherer an die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung und von dort an die EL-Durchführungsstelle getätigt wird. Die Alternative, dass die versicherten Personen ihre OKP-Policen jährlich den EL-Durchführungsstellen einreichen müssten, wäre mit deutlich grösserem Aufwand für die EL-Durchführungsstellen verbunden. Wir weisen aber darauf hin, dass die bisherige Krankenversicherung bis Ende November gekündigt werden kann. Ein Versicherungsabschluss bei einer neuen Krankenversicherung oder auch der Wechsel in ein anderes Versicherungsmodell oder zu einer anderen Franchise, kann im Verlaufe des Dezembers erfolgen. Es kann also nicht sichergestellt werden, dass im Vorjahr von allen EL-Beziehenden die korrekte tatsächliche Prämie des Folgejahrs gemeldet wird.

Zu welchem Zeitpunkt die Kantone die Meldung der tatsächlichen Prämie erhalten müssen, hängt von den kantonal unterschiedlichen Prozessen ab. Viele Kantone erhalten zudem idealerweise die Meldung zweimal: Damit die Prämie ab Januar verbilligt wird, ist eine Meldung vom Kanton an den Krankenversicherer im Oktober oder November notwendig. Die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung muss deshalb die tatsächliche Prämie schon früh kennen. Die Berechnung des EL-Anspruchs und die Verfügung der EL wird von den EL-Durchführungsstellen im Dezember gemacht. Es ist sinnvoll, wenn die Meldung der tatsächlichen Prämien zeitlich kurz davor zum zweiten Mal erfolgt, damit möglichst viele Mutationen berücksichtigt sind. Falls nötig wird nach der EL-Verfügung die Meldung an den Krankenversicherer korrigiert und die Korrektur in den Prämienrechnungen im Februar oder März berücksichtigt.

Die Steuergruppe DA-PV ist sich einig, dass die Verordnung nicht einen Melde-Zeitpunkt definieren soll. Stattdessen soll der Kanton den Versand der Informationen vom Krankenversicherer durch eine Anfrage auslösen.

Deshalb schlagen wir vor, dass Art. 54a Abs. 5^{bis} wie folgt geändert wird:

^{5bis} Die Versicherer melden der Stelle nach Artikel 106b Absatz 1 KVV ~~spätestens am 5. Dezember~~ **auf Anfrage innert 7 Arbeitstagen** die tatsächlichen **Prämien (Art. 10 Abs. 3 Bst. d ELG) des Folgejahrs**, die für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab Januar des Folgejahres für die für Personen gilt, deren Prämien **im laufenden Jahr** verbilligt werden."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- martina.pfister@bsv.admin.ch